

Schützengilde Reutlingen 1290 e.V.



Satzung



Satzung
der Schützengilde Reutlingen 1290 e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

Name, Sitz und Zweck des Vereins sowie Geschäftsjahr	1
Mitgliedschaft	1
Der Vorstand	3
Der Ausschuss	4
Schatzmeister	5
Schriftführer	5
Die Mitgliederversammlung	6
Auflösung des Vereins	7
Sonstiges	7
Regelungen zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	8

Name, Sitz und Zweck des Vereins sowie Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schützengilde Reutlingen 1290 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 72762 Reutlingen, Mark 2 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports mit dem Zweck des Übungs- und Wettkampfschießens im Sinne der Satzung des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V., des BDS (Bund deutscher Sportschützen) und des Deutschen Schützenbundes. Der Verein pflegt die Schützentradition im DSB.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in dieser Eigenschaft keine Anteile daran und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf ferner keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Sofern sie über eine gültige DOSB-Lizenz verfügen, können sie aus Sportfördermitteln des Landes Baden-Württemberg Beschäftigungskostenzuschüsse erhalten. Die Anzahl der abzurechnenden Stunden bei Übungsleitern, bzw. die Pauschale bei Jugendleitern und Vereinsmanagern wird in den Richtlinien des WLSB geregelt. Die Höhe dieser Zuschüsse kann durch die Schützengilde Reutlingen angemessen aufgestockt werden. Hierzu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Personen unter 18 Jahren können als „Jungschützen“ aufgenommen werden. Sie sind ordentliche Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder durch Entscheidung des Vorstands und des Ausschusses aufgenommen werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wirksam.
4. Wer die Anmeldung zur Aufnahme eingereicht hat, darf bis zur etwaigen ablehnenden Entscheidung des Ausschusses an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere mit Erlaubnis des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters auch am Schießen, teilnehmen. Er ist der Schießordnung sowie den Anordnungen der Organe und Beauftragten des Vereins unterworfen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied ist berechtigt die Einrichtungen des Vereins im satzungsgemäßen Rahmen in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied ist an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden und den Anordnungen seiner Organe bzw. deren Beauftragten unterworfen.

§ 6 Dauer der Mitgliedschaft

1. Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch Kündigung. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres (Geschäftsjahres) zulässig. Sie muss gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB spätestens bis 01. Oktober des betreffenden Jahres schriftlich unter Beifügung des Schützenpasses erklärt werden. Bezahlte Beiträge werden nicht zurück-erstattet.
2. Mitglieder, die dem Ansehen und Gedeihen des Vereins zuwiderhandeln, die Interessen des Vereins schädigen oder den Vereinsfrieden nachhaltig stören, können abgemahnt werden.
3. Das betroffene Mitglied ist vor der Abmahnung anzuhören. Hierbei genügt eine schriftliche Stellungnahme. Eine persönliche Anhörung ist nicht erforderlich. Im Wiederholungsfall kann der Vorstand den Ausschluss beantragen. Über diesen entscheidet der Ausschuss in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist geheim.
4. Mitglieder, die trotz 3maliger schriftlicher Mahnung (E-Mail ist zulässig) ihren angemahnten Verpflichtungen wie: Bezahlung des Jahresbeitrags, des Startgelds, des aktuell gültigen Betrags für versäumte Aufsicht oder nicht geleistete Arbeitsstunden nicht nachkommen, können ohne Abmahnung oder Anhörung ausgeschlossen werden.
5. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder sowie deren Rechtsnachfolger haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Mitgliedschaft im Verein erworbenen Rechte und Pflichten.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Das in den Verein eintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr in die Vereinskasse zu entrichten.
2. Von allen Mitgliedern wird jährlich ein Betrag erhoben, der mit dem Rechnungszugang fällig ist.

3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das neue Geschäftsjahr festgesetzt.
4. Einem früheren Mitglied, das freiwillig oder wegen Veränderung seines Wohnsitzes ausgeschieden war, kann beim Wiedereintritt die Aufnahmegebühr erlassen werden. Dasselbe gilt für Mitglieder von Vereinen des Deutschen Schützenbundes.
5. Für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bleibt der Beitrag des Jahres, in dem sie ausgeschieden sind oder ausgeschlossen wurden, verbindlich.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Personen, denen der Verein ein Zeichen besonderer Achtung geben will, oder Personen, die sich wesentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Aus dem Ausschuss ausgeschiedene Mitglieder, die sich in ihrer Amtstätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zum Ehrenoberschützenmeister bzw. Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.
3. Über die Ernennung der vorgenannten Personen entscheidet der Ausschuss.
4. Die auf diesem Wege ernannten Personen sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Vorstand entscheidet über die Schaffung und Verleihung von Ehrenzeichen und Urkunden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des Vereins besteht aus:
 - dem Oberschützenmeister (1. Vorsitzender)
 - dem Schatzmeister (Stellvertreter des OSM)
 - dem Schriftführer
2. Für den Oberschützenmeister ist ein Stellvertreter zu bestellen, der den Titel „Schatzmeister“ führt.
Der Oberschützenmeister ist Vorsitzender der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter in vollem Umfang.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses für die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe, dass zwei Gruppen gebildet werden, die wechselweise in Abständen von 2 Jahren für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Für die Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Gruppe 1

Oberschützenmeister
Schützenmeister Gewehr
Schützenmeister Pistole
mind. 1 Ausschussmitglied

Gruppe 2

Schatzmeister
Schriftführer
Schützenmeister Anlage
Sportleiter
Jugendleiter
mind. 1 Ausschussmitglied

4. Die Wahl ist geheim. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
5. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Befugnisse des 1. Vorsitzenden und seines Vertreters

1. Der Oberschützenmeister und der Schatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB und jeder der beiden ist alleine vertretungsberechtigt.
2. Der Oberschützenmeister und der Schatzmeister haben die Bankvollmacht.
3. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Oberschützenmeister anstelle des Vorstands entscheiden. Er kann in dringenden Fällen über Beträge bis zu 1.000 (eintausend) Euro verfügen. Beide o. g. Punkte verlangen aber, dass der Oberschützenmeister den Vorstand umgehend informiert.
4. Rechtsgeschäfte bis 3.000 (dreitausend) Euro darf er nur mit Genehmigung des Vorstands vornehmen.
5. Rechtsgeschäfte in Höhe von 3.000 (dreitausend) bis 20.000 (zwanzigtausend) Euro darf er nur mit Genehmigung des Ausschusses vornehmen. Diese Bestimmung betrifft indessen nur das interne Verhältnis zwischen Oberschützenmeister und Ausschuss. An der gesetzlichen Vertretungsmacht des Oberschützenmeisters nach außen hin ändert sich dadurch nichts.

§ 11 Mitglieder des Ausschusses

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - dem Vorstand (OSM, Schatzmeister, Schriftführer)
 - dem Sportleiter
 - dem Jugendleiter
 - dem Schützenmeister Anlage
 - dem Schützenmeister Gewehr
 - dem Schützenmeister Pistole
 - den mindestens 2 Beisitzern (Ausschussmitgliedern)
2. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Oberschützenmeister des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
3. Der Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Die Wahl ist geheim. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
5. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Zuständigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm die Satzung vorschreibt und die weder dem Vorstand noch der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ferner berät und unterstützt er den Vorstand.

Er entscheidet unter anderem über einen etwaigen Nachlass der Aufnahmegebühr, beschließt über notwendige Ausgaben bis zur Höhe von 20.000 (zwanzigtausend) Euro pro Geschäftsvorgang, legt die Schießordnung fest und unterrichtet die Vereinsmitglieder über seine Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung.

Die unmittelbare Aufsicht des Oberschützenmeisters und seines Stellvertreters über die Liegenschaft - darunter die Schießstätte - sowie deren Verpflichtung zur Beachtung der behördlichen Vorschriften bleibt davon unberührt.

§ 13 Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen

1. Einladungen zu Vorstands- und Ausschusssitzungen erfolgen durch den Oberschützenmeister oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter in beliebiger Form.
2. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Mehrheitsanwesenheit erforderlich.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Oberschützenmeister oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.

§ 14 Vorzeitiges Ausscheiden eines Ausschussmitglieds

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines der Amtsträger im Sinne der Abschnitte „Der Vorstand“ und „Der Ausschuss“ ist hinsichtlich der restlichen Dauer ihrer Amtszeit wie folgt zu verfahren:

1. Im Falle des Ausscheidens des Oberschützenmeisters oder des Schatzmeisters ist baldmöglichst ein Nachfolger durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Beim Ausscheiden eines sonstigen Vorstands- oder Ausschussmitglieds kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied einberufen. Beim Ausscheiden des Sportleiters ist er dazu verpflichtet.

§ 15 Der Schatzmeister

1. Dem Schatzmeister obliegt verantwortlich die Besorgung des Rechnungswesens.
2. Er hat alljährlich der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen.
3. Zur Vorprüfung der Rechnungslegung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer in offener Wahl bestellt, die mit dem Schatzmeister in keinerlei verwandtschaftlicher Beziehung stehen dürfen und die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Bei Stimmgleichheit wird das Los gezogen.
4. Der Kassenbericht kann von jedem Mitglied innerhalb von acht Tagen nach der Mitgliederversammlung beim Schatzmeister eingesehen werden.
5. Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Rechnungsprüfer.

§ 16 Der Schriftführer

1. Die Protokolle über Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses, über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Vereinskorrespondenz - soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Schatzmeisters fällt - ist Sache des Schriftführers.
2. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Schatzmeister.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

1. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht vom Vorstand, dem Ausschuss oder einem satzungsmäßigen Amtsträger zu besorgen sind, werden sie durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erledigt.
2. Der Mitgliederversammlung kommt insbesondere die Beschlussfassung zu über:
 - die Änderung der Satzung
 - die Wahl des Vorstands und des Ausschusses
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Abnahme der Jahresabrechnung
 - die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses
 - Geschäftsvorgänge die 20.000 (zwanzigtausend) Euro übersteigen
 - die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr, sowie die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und den Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden
 - die Auflösung des Vereins und die Fusion mit anderen VereinenStimmberechtigt ist jedes volljährige (ab 18 Jahre) Mitglied.

§ 18 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt. Ihre Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Oberschützenmeister oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter in Form der schriftlichen Einladung der Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Oberschützenmeister bzw. seinem Stellvertreter in gleicher Weise einzuberufen, wenn sie der Vorstand und/oder Ausschuss beantragt oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes wünscht.
3. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

§ 19 Die Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Oberschützenmeister oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende kann einzelne Mitglieder ausweisen oder die Versammlung auflösen, wenn seinem dreimaligen Ordnungsauf Ruf nicht entsprochen wird.

§ 20 Die Mitgliederversammlung

1. Soweit § 22 nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, der an der Abstimmung nicht teilnimmt, den Ausschlag.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist für eine etwaige Fusion mit anderen Vereinen erforderlich, über die indessen nur auf gemeinsamen Antrag von Vorstand und Ausschuss geheim abgestimmt werden kann.

2. Die Abstimmung ist gewöhnlich geheim und schriftlich. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich geheime Abstimmung vorschreibt, kann diese auch offen durch Zuruf erfolgen, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

§ 21 Die Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstands sind vom Schriftführer in das Protokollbuch einzutragen sowie von ihm und dem jeweiligen Vorsitzenden der Veranstaltung zu beurkunden.

Das Protokollbuch ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bzw. der nachfolgenden Vorstands-/Ausschusssitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Abstimmung über die Auflösung in einer binnen vier Wochen neu einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die letzte Mitgliederversammlung über die für die Abwicklung zu treffenden Maßnahmen und entscheidet über die Verwendung des Vermögens des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Schießsport zu verwenden hat.

§ 23 Sonstiges

Den Mitgliedern des Vereins ist es gestattet Gäste einzuführen. Beim ersten Besuch ist der Gast durch das einführende Mitglied dem Oberschützenmeister oder seinem Stellvertreter vorzustellen.

In deren Abwesenheit genügt es, den Gast dem jeweiligen Aufsichtshabenden vorzustellen.

§ 23 Sonstiges

Jedem Mitglied ist eine Ausfertigung der Satzung auszuhändigen. Dasselbe gilt gegenüber Jungschützen. Die Satzung ist außerdem im Schützenmeisteramt zur Einsicht auszulegen.

§ 25 Regelungen zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift,
 - Bankverbindung (Lastschriftinzug),
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk),
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

5. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.
6. Übermittelt werden an den Württembergischen Schützenverband und seine Untergliederungen der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.
7. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.
8. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder, ggf. auch über andere Ereignisse mit anderen Daten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern, sofern diese nicht widersprechen, und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Dauer der Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahr. Berichte über Ehrungen nebst Foto darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Dauer der Vereinszugehörigkeit – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
9. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
10. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

11. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
12. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
13. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Reutlingen, 19. Januar 2019



Wolfram E. Mewes
Oberschützenmeister